

Überbrückungshilfe III

Mit der Überbrückungshilfe III gewährt der Bund Unterstützungshilfen für Unternehmen im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021.

Die Antragstellung erfolgt über prüfende Dritte. **Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.**

Was ist neu?

- Fixkostenzuschüsse für Monate mit **Umsatzeinbußen von mindestens 30 %** zwischen November 2020 und Juni 2021
- Auch größere Unternehmen (bis 750 Millionen Euro Jahresumsatz) haben Anspruch
- Förderhöchstbetrag pro Monat: 1,5 Millionen Euro (bisher 50.000 Euro; Erhöhung auf 3 Millionen Euro für Verbundunternehmen, im Rahmen der Höchstgrenzen der EU-Beihilferegeln).
- **Mehr Fixkosten erstattungsfähig**: z.B. auch bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten (auch rückwirkend bis März 2020); Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau eines Onlineshops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro.
- Zusatzregelungen für **stationären Einzelhandel** (Abschreibungskosten verderbliche Ware und Ware für Wintersaison 2020/2021, die vor 1. Januar 2021 eingekauft wurde und wegen des Lockdown nicht abgesetzt werden konnte)
- Zusatzregelungen für Reisebranche, Kultur- und Veranstaltungsbranche

Wer ist antragsberechtigt?

Grundsätzlich sind Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion) für den **Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021** antragsberechtigt, die in einem Monat einen **Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 31.12.2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen).

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein. Gleiches gilt für Ein-Personen-Gesellschaften, insbesondere Ein-Personen-GmbH und Ein-Personen-GmbH & Co. KG, deren einziger Beschäftigter der Anteilsinhaber als sozialversicherungsfreier Geschäftsführer ist.

Vgl.: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz,

- Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben
- Unternehmen, die erst nach dem 30.04.2020 gegründet wurden,
- Öffentliche Unternehmen,
- Unternehmen mit mehr als 750 Mio. Euro Jahresumsatz im Jahr 2020 und
- Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb.

Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.

Wer kann die Förderung beantragen?

Der Antrag kann über einen **Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer, einen Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüfer** gestellt werden. **Die Kosten werden bezuschusst.**

Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften.

Auch Soloselbständige können bei der ÜH III Anträge auf Fixkostenzuschüsse über prüfende Dritte stellen. Die Kosten dafür werden bezuschusst. Alternativ können Soloselbständige im Rahmen der sogenannten Neustarthilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 7.500 Euro erhalten. Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) für Soloselbstständige in Höhe von bis zu 7.500 Euro kann nur direkt beantragt werden.

Was und wie wird gefördert?

Mit der Überbrückungshilfe werden betriebliche Fixkosten bezuschusst.

Der maximale Förderbetrag wurde auf 1,5 Millionen Euro (weitere Erhöhung auf 3 Millionen Euro für Verbundunternehmen in Vorbereitung) angehoben.

Die beihilferechtlichen Grenzen, die derzeit bei 12 Millionen Euro (für alle staatlichen Förderprogramme wie z.B. KfW-Schnellkredit, Soforthilfe, November-/ Dezemberhilfe) liegen, sind zu beachten. Dabei haben Unternehmen, die weniger als 2 Millionen Euro beantragen ein Wahlrecht zwischen Bezuschussung nach Bundesregelung Fixkosten, die die Vorlage einer Verlustrechnung bedingt, und der Bundesregelung Kleinbeihilfen.

Weitere Infos zu den gültigen Beihilferegelungen unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Beihilferecht/beihilferecht.html>

Erstattet werden:

- bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei 50 - 70 % Umsatzeinbruch
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 % Umsatzeinbruch (im Vergleich zum Vergleichsmonat 2019).

Junge Unternehmen können andere Umsatzzahlen heranziehen.

Beispiel 1: Ein Restaurant ist geschlossen, die Umsatzeinbußen liegen trotz Außerhausverkauf bei über 70 %. Die monatlichen Fixkosten von 10.000 Euro werden zu 90 % erstattet (9.000 Euro). Der Betrieb hat im Juni und Juli 2020 insgesamt 20.000 Euro in bauliche Hygienemaßnahmen investiert – davon werden ebenfalls 90 % erstattet (18.000 Euro).

Beispiel 2: Ein Einzelhändler mit Saisonware wie Weihnachts- oder Silvesterartikeln hat 80 % Umsatzausfall. Ein Teil der Ware wurde stark preisreduziert online verkauft, ein Teil komplett abgeschrieben. Wertverlust: 20.000 Euro. Davon werden 90 % (also 18.000 Euro) erstattet.

Wird eine Abschlagszahlung gezahlt?

Antragsberechtigte, die den Antrag über einen prüfenden Dritten stellen, erhalten eine Abschlagszahlung i.H.v. 50 % der beantragten Förderung (maximal 100.000 Euro pro Monat).

Kann die Überbrückungshilfe III beantragt werden, wenn man vorher schon andere Hilfen erhalten hatte?

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen: daher sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

Alle Infos auch auf der MV-Regierungsseite:

<https://www.regierung-mv.de/service/Corona-FAQs/Wirtschaft/>

Um das Verfahren möglichst unbürokratisch und einfach auszugestalten, gibt es einen Musterkatalog fixer Kosten, die berücksichtigt werden können: insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 %, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, etc. Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten gefördert.

Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten. Für die besonders von der Krise betroffenen Branchen wie die Reisebüros und Reiseveranstalter, die Kultur und Veranstaltungswirtschaft, den Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche und für Soloselbstständige gibt es weitere Möglichkeiten. Für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 wird eine Sonderregelung für Einzelhändler eingeführt. Das betrifft zum Beispiel Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung. Es betrifft aber auch verderbliche Ware, die unbrauchbar wird, wenn sie nicht verkauft werden konnte. Zudem werden auch Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau und Erweiterung des Online-Shops, Eintrittskosten in große Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt.

Soloselbstständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale ("**Neustarthilfe**") beantragen. Dazu müssen sie zu mindestens 51 % ihr Einkommen aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben. Unständige Beschäftigung wird den Umsätzen aus Soloselbstständigkeit gleichgesetzt

FAQs zur Überbrückungshilfe III

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>